

Karin Brich

ForseA e.V. Vorstandsmitglied

Bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.

Nachdem die Bundesregierung im Dezember 08 die UN Behindertenrechts Konvention ratifiziert hat, wurde sie im März 09 rechtsgültig.

Wie die Behindertenbeauftragte Frau Evers-Meyer mitteilte, wurde diese auch von allen Länderregierungen unterschrieben und mitgetragen.

Ich habe diese Konvention nun mehrmals gelesen und sie kam mir vor wie ein Märchenbuch für Behinderte.

Es wird nun an uns Menschen mit Behinderung liegen, diese Rechte einzufordern und dafür zu sorgen, dass dieses wunderbare Papier nicht in einer Schublade verschwindet und vergessen wird.

Wir fordern deshalb:

Tatsächliches Wunsch- und Wahlrecht ohne den Vorbehalt der Angemessenheit der Kosten

Anstatt den Grundsatz „ambulant vor stationär“ unter den Kostenvorbehalt zu stellen und das Wahlrecht auf „angemessene Wünsche“ zu beschränken, müssen- wie im § 9 SGB IX vorgesehen – die „berechtigten Wünsche“ behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Der § 13 des SGB XII muss ersatzlos gestrichen werden!

Wohnform

Jeder Mensch mit Behinderung muss gesetzlich gewährleistet bekommen sich tatsächlich frei für eine Wohn- und Lebensform entscheiden zu können! Keine willkürliche Einweisung in Heime oder andere Einrichtungen! (Artikel 19a, Artikel 14 1b BRK)

Umfassende Regelungen zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum

Damit werden bisherige Ansprüche auf Anpassung, Umgestaltung und Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung erweitert.

Umfassender Anspruch auf „Persönliche Assistenz“

In dieser Forderung sollen Leistungen und Betreuung, der häuslichen Krankenpflege, Assistenz im Krankenhaus, der Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsassistenz, der Kindergarten- und Schulassistenz, der Elternassistenz, der Freizeitbegleitung, der Kommunikationsassistenz, der Mobilitätsassistenz und der Urlaubsassistenz als umfassender und einheitlicher Anspruch gewährt werden.

Jeder Mensch mit Behinderung muss frei entscheiden können wer, wann, wo, welche Assistenz leistet!

Wichtig ist zusätzlich, dass eine geschlechtsspezifische Versorgung gewährleistet sein muss! Hierzu benötigen wir ein Assistenzleistungsgesetz sowie eine angemessene Bezahlung die sich an den öffentlichen Tarifen orientieren muss und entsprechend, nach Tarifverhandlungen, erhöht wird!

Heranziehung von Angehörigen

Hierdurch werden Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und Partner besonders diskriminiert!

Sie verhindert zum Beispiel auch Partnerschaft und Ehen, da der/ die PartnerIn sowohl zu finanziellen als auch persönlichen Leistungen herangezogen wird.

Einkommens- und Vermögensunabhängige Leistungen

Nur so kann eine faktische Gleichstellung mit Nichtbehinderten hergestellt werden, da sie dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen! (siehe auch Artikel 12/5 BRK)

Soziale Teilhabe muss bedarfsgerecht erbracht werden

Viele Ansprüche auf Teilhabe am Leben der Gesellschaft sind weder im Umfang noch in der Art der Leistungen bestimmt und stellen nur Teilleistungen dar. Soziale Teilhabe muss aber Menschen mit Behinderung die gleichen Lebenschancen eröffnen wie Nichtbehinderten!

Wir müssen uns solidarisieren, vernetzen und informieren!

Es müssen Strukturen geschaffen werden, dass wirklich jeder Mensch mit Behinderung flächendeckend auch im kleinsten Dorf über seine Rechte und Möglichkeiten informiert wird. Wir werden unsere Rechte einfordern müssen.

Abschließen möchte ich an die Worte von Elke Bartz erinnern, die viele von Ihnen noch kennen lernen durften.

Sie sagte in ihrem letzten Interview:

„Seit wachsam, seid achtsam, sucht euch Freunde. Der Rest kommt von alleine.“